

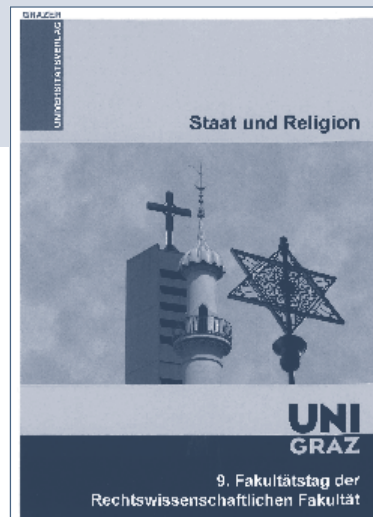


Buchbesprechungen

Staat und Religion

Joseph Marko, Wolfgang Schleifer (Hg.): *Staat und Religion. 9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz*, Graz: Universitätsverlag 2014, 306 S., ISBN 978-3-7011-0308-9.

Der Band enthält die Beiträge des 9. Fakultätstages der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz vom 24. Mai 2014. Er widmet sich gegenwärtigen Herausforderungen der religionsrechtlichen Regelung der vielfältigen Beziehungen von Staat und Religion. Er gliedert sich in drei Teile plus einen kurzen Anhang (Programmübersicht, Arbeitskreisprogramme, Teilnehmerliste). Teil I (21–79) gibt die Beiträge der Plenarveranstaltung wieder und befasst sich mit den aktuellen Entwicklungen des Religionsrechts in Österreich und Europa (R. Potz), den „historischen“ Erfahrungen österreichischer Gerichte mit dem islamischen Privatrecht (W. Posch), dem Islam in Europa unter der Rücksicht der rechtlichen Integration (C. Joppke), der islamischen Erziehung in den pluralen Gesellschaften Europas (E. Aslan) sowie der Frage nach dem Ausmaß der Säkularität der österreichischen Gesellschaft (P. M. Zulehner). Teil II (83–265) bildet die Arbeitskreise ab zu Fragen des Verhältnisses von Familienrecht und Religion (83–119), der Blasphemie (120–146), der Religionsfreiheit im Strafrecht (147–166), des Verhältnisses von Staat und Religion bzw. Religion und Staat unter der Perspektive der Macht (167–202), verfassungsrechtlicher und politikwissenschaftlicher Aspekte des Verhältnisses von Religion und Recht (203–212), der Religionsfreiheit in der jüngeren Judikatur des EGMR und im internationalen Recht (213–238) und schließlich der Auswirkungen von Reli-



gion, Religionsgemeinschaften und Kirche auf das Arbeitsrecht (239–273). Teil III (275–295) sichert die Ergebnisse der Arbeitskreise.

Wie die Übersicht zeigt, wird eine Vielfalt aktueller religionsrechtlicher Themen angesprochen. Hinsichtlich der Entwicklung der unterschiedlichen religionsrechtlichen Systeme der europäischen Staaten werden insbesondere durch die Orientierung an der Rechtsprechung des EGMR konvergierende Tendenzen ausgemacht. Aus der zunehmenden Pluralisierung der Gesellschaft, vor allem durch die Pluralisierung der religiösen Bekenntnisse in der Wohnbevölkerung und die Zunahme des Anteils Konfessionsloser stellen sich überdies gemeinsame Herausforderungen. Eindrücklich wird herausgearbeitet, dass aufgrund der Änderungen des Scheidungs- und Unterhaltskollisionsrechts auf europäischer Ebene (Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts- statt an das des Herkunftslandes) einerseits die Erfahrungen der österreichischen Gerichte

mit dem islamischen Recht in diesen Belangen nur sehr kurz waren und deshalb bereits als „historisch“ zu bezeichnen sind, andererseits manch fragwürdiges in der Rechtsprechungspraxis nun beseitigt ist. Wegen des religiös motivierten Rechtsverständnisses von Muslimen und Musliminnen können sich nun aber auch neue Spannungen in dieser Rechtsmaterie auftun. An Hand von kritisch analysierten Rechtsprechungsbeispielen aus Frankreich und Deutschland zeigen sich Möglichkeiten und Schwierigkeiten der rechtlichen Integration des Islam in die liberalen Gesellschaften Europas. Dem islamischen Religionsunterricht wird eine bedeutende Rolle im Aufbau einer europäischen muslimischen Identität im Rahmen einer pluralen säkularen Gesellschaft zugemessen und so auch ein wichtiger integrationsfördernder Beitrag.

Der Arbeitskreis zu Familienkonzepten, Familienrecht und Religion thematisiert die Entwicklung des österreichischen Ehe- und Familienrechts, den Einfluss des katholischen Eheverständnisses auf dieselben und die Reaktion des österreichischen Gesetzgebers auf die sich wandelnden Familienkonzepte. Des Weiteren bietet er einen übersichtlichen Einblick in das islamische Familienrecht und stellt die aktuelle Diskussion und Rechtslage zur Frage der religiös motivierten Beschneidung in Deutschland und Österreich dar.

Der Arbeitskreis zur Blasphemie bietet einen prägnanten und kritischen Kommentar zum neuen Blasphemie-Tatbestand des russischen Rechts und sieht in diesem vor allem eine symbolische Gesetzgebung, um ein geistiges Klima der Einschüchterung zu schaffen. Die bemerkenswerten Unterschiede in der Auffassung der Redefreiheit zwischen den Ver-



einigten Staaten und den europäischen Ländern werden aufgezeigt und so zugleich die Kontextualität des Rechts erkennbar. Die Straftat der Blasphemie im türkischen Strafrecht erfährt eine kritische Analyse und wird als Mittel der Diskriminierung nichtislamischer Religionen, insbesondere von Nichtgläubigen, bewertet. Ein Erfahrungsbericht über Protestaktionen im Kölner Dom schließt den Arbeitskreis ab.

Im Arbeitskreis zum Verhältnis von Religionsfreiheit und Strafrecht geht es um die Klärung dieses Verhältnisses an Hand von Fallbeispielen aus dem Gerichtsalltag. Konkret werden die Verschleierung im Gerichtssaal, das Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen und die Verwendung religiöser Symbole mit aggressivem Inhalt (IS-Fahne) in der Öffentlichkeit angesprochen. Die Beiträge geben einen guten Einblick in die Komplexität dieser Materie.

Der Arbeitskreis, der das Beziehungsgeflecht zwischen Staat, Macht und Religion behandelt, thematisiert die geschichtliche Entwicklung und aktuelle Situation des österreichischen Religionsrechts am Beispiel der israelitischen, der orthodoxen, protestantischen und islamischen Glaubensgemeinschaften in Österreich. Darüber hinaus wird der diskussionswürdige Vorschlag unterbreitet, an Stelle eines Bundesgesetzes die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgemeinschaften mittels Vertragsrechts zu regeln.

Unbeschadet der Tatsache, dass Religion keine Regelungsmaterie des europä-

ischen Gemeinschaftsrechts ist, werden im Arbeitskreis zu den verfassungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Aspekten des Verhältnisses von Religion und Recht nach Berührungspunkten zwischen dem Phänomen der Religion und dem Recht der EU gesucht, und zwar sowohl mit Blick auf das Primär- und Sekundärrecht als auch auf die Rechtsprechung.

Im Arbeitskreis zur jüngeren Judikatur des EGMR in Fragen der Religionsfreiheit wird mit plausiblen Argumenten die Konformität der religiös motivierten Knabenbeschneidung mit europarechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen aufgezeigt. Im Verhältnis von Staat und Religion lässt der EGMR ein klares Bekenntnis zur Trennung der beiden Bereiche zum Schutze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates erkennen, insbesondere in Fällen, in denen der Islam betroffen ist. Hinsichtlich der Religionsfreiheit als Individualrecht bleibt der EGMR in der Rechtsprechung seiner Linie treu, in den Konflikten die Religionsfreiheit im Arbeitsrecht betreffend hingegen fehlt derzeit noch eine argumentative Linie, die für die nationalen Gerichte eine Orientierung bieten könnte. Bezüglich des Religionsgemeinschaftsrechts werden neue Entwicklungsimpulse geortet.

Der Arbeitskreis zu religionsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Arbeitsrechts spricht die Auswirkungen der Feiertagsregelungen im österreichischen Arbeitsrecht unter der Rücksicht der Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie

sowie die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Religion im türkischen Arbeitsrecht an. Er versucht, Arbeitgeber in den Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich zu identifizieren und geht schließlich der Frage nach, inwieweit Arbeitgeber religiösen Bedürfnissen ihrer Arbeitnehmer im Zusammenhang der Erbringung der Arbeitsleistung – insbesondere im Falle mittelbarer Diskriminierungen auf dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgesetzes – nachkommen müssen.

Gegen Ende finden sich schließlich kurze und prägnante Zusammenfassungen der Impulsreferate zu den Arbeitskreisen unter Miteinbeziehung von Diskussionsbeiträgen. Diese Zusammenfassungen können aber auch als erste inhaltliche Orientierung zu den Beitragsgruppen gelesen werden.

Zur abschließenden Würdigung kann gesagt werden, dass der vorliegende Band wegen der vielfältigen und hoch aktuellen Themenstellungen, der gut gearbeiteten und sehr informativen – mitunter auch spannenden – Beiträge in keiner religionsrechtlichen Bibliothek fehlen sollte. Er führt in ein interessantes, immer wichtiger werdendes Rechtsgebiet ein und vermittelt einen guten Blick auf die Komplexität desselben. Die durchwegs verständliche Sprache und nicht zuletzt die saubere redaktionelle Gestaltung bieten eine hohe Lesefreundlichkeit.

Konrad Breitsching, Innsbruck

Sollen und Können

Karl Homann: Sollen und Können. Grenzen und Bedingungen der Individualmoral, Wien: Ibra 2014, 286 S. ISBN: 978-3-85052-336-3

Karl Homann gehört zu den umstrittensten „Wirtschaftsethikern“ der Bundesrepublik Deutschland. Nicht wenige halten sein Programm einer ökonomischen Theorie der Moral als „Fortsetzung der Ethik mit anderen Mitteln“ allerdings

nicht für eine moderne Wirtschaftsethik, sondern für deren vollständige Aufkündigung. Mit seiner bekannten Provo-Formel „Wettbewerb ist solidarischer als Teilen“ hat er seit den späten 1990er Jahren einige Aufmerksamkeit erreicht und auch in Teilen der katholischen Sozialethik gewisse Sympathien gefunden. Nachdem jedoch die Finanzmarktkrise des Jahres 2008 dem naiven Glauben an die Heilsversprechen von freier Marktwirtschaft

und ungehemmten Wettbewerb eine neue Nüchternheit folgen ließ, in deren Folge die einst so selbstgewisse marktliberale Szenerie deutliche Auflösungserscheinungen zeigt, ist es um Karl Homann deutlich ruhiger geworden.

Da kommt dieser im Herbst 2014 erschienene Band gerade recht, wenn man wissen will, wie Homann heute zu seinen damaligen Positionen steht. Mit seinen zahlreichen Kritikern setzt er sich nicht

auseinander; und auch von nennenswerten Modifizierungen kann keine Rede sein. Allerdings räumt er ein, dass in den Wirtschaftswissenschaften das Theoriemotiv des *homo oeconomicus* zunehmend aufgegeben wird und als „empirisch falsifiziert“ (101; vgl. auch 32 f. u. ö.) gilt. Dennoch verteidigt er dieses Motiv als „eine der Methode der Ökonomik geschuldete zweckmäßige Annahme“ (102), da andernfalls die „wirtschaftsethischen“ Maximen, die ihm die Ökonomik liefern soll, nicht plausibel gemacht werden können. Und dabei gilt wohl: Wenn diese „Zweckmäßigkeit“ keinen Bezug zur Realität hat, dann ist das umso schlimmer für die Tatsachen.

Da es Homann darum geht, diese Maximen als einzig angemessen und alternativlos darzustellen, kann und will er keine Rücksicht nehmen auf die widerspenstige Komplexität heutiger wirtschaftlicher und sozialer Prozesse, die sich nun einmal nicht von einer einfachen marktwirtschaftlichen Modelllogik erfassen lassen. Stattdessen verkündet er die schlichten Dogmen seines marktgläubigen Credo unverdrossen weiter. Kern dieses Credo bildet die Überzeugung: „Der Wettbewerb sorgt kontinuierlich für die Vergrößerung des Kuchens, während Teilen und Umverteilen den Anreiz für Anstrengungen zu Produktion und Innovation mindern.“ (50) Deshalb sei der Wettbewerb – im Kontext einer marktöffnenden, ordoliberalen Rahmenordnung – „ethisch gut begründet – trotz der mit ihm verbundenen Härten wie Firmenzusammenbrüche, Arbeitsplatzverluste, Standortverlagerungen u. a. m.“ (52). Und als solcher soll er zugleich auch strenger Herr und Richter sein: „Der Wettbewerb zwingt ausnahmslos alle Akteure aus Gründen des Selbsterhalts in die Logik des unablässigen nachhaltigen individuellen Vorteilsstrebens“ (52), dem sich „niemand entziehen kann und niemand entziehen können soll“ (53).

Deshalb könne es nicht um Bändigung oder Domestizierung des Wettbewerbs, nicht um eine Ethik von Maß und Mitte gehen. Vielmehr seien Wettbewerb und



Vorteilsmaximierung „wegen der positiven Wirkungen für das gelingende Leben aller Menschen“ (53) nicht nur als erlaubt, sondern „als moralisch geboten einzustufen“ (148; vgl. auch 239). Das erste Gebot könne nur lauten: „präventiv nachhaltige Vorteils- bzw. Gewinnmaximierung betreiben, auch wenn andere Akteure dadurch in Nachteil geraten oder in den wirtschaftlichen Ruin getrieben werden“ (133). Dies impliziere zwar beträchtliche Zumutungen für „Menschen, die die moralische Qualität der Marktwirtschaft nicht erkennen (können)“ (206); ihnen könne aber durch ein energisches „wirtschaftsethisches“ Umerziehungsprogramm geholfen werden. Denn wie wir „gelernt haben, dass entgegen unseren Alltagsintuitionen sich die Erde um die Sonne dreht und nicht umgekehrt [...], so müssen und können wir auch lernen, dass Wettbewerb solidarischer ist als Teilen und Privateigentum sozialer als Gemeineigentum“ (136).

Dass Marktwirtschaft und Wettbewerb keineswegs wundersame Allheilmitel sind, die immerzu und allenthalben nichtintendierte Wohltaten über die Völker ausschütten, sondern in unterschiedlichen historischen, politischen und sozialen Kontexten höchst unterschiedliche Chancen und Gefahren mit sich bringen, wird schlicht nicht zur Kenntnis genom-

men. So wird etwa – um nur ein für den neoliberalen Diskurs typisches Phänomen zu nennen – hartnäckig ignoriert, dass für die oft bemühte Behauptung, die Ergebnisse des freien Marktes würden – freilich erst an einem diffusen Ende, was den jetzt Leidenden wenig nützt – auch den „Ärmsten der Armen“ echte Vorteile bringen (vgl. 206 u. ö.), noch immer tragfähige empirische Belege fehlen. Nicht nur Papst Franziskus (Evangelii Gaudium, 54), sondern auch so prominente Nobelpreisträger wie Paul Krugman und Joseph E. Stiglitz stellen den Rekurs auf vermeintliche *trickle down*-Effekte denn auch schlicht unter Ideologieverdacht. Und wenn Homann mit der Aussage aufwartet, dass die Vergabe von Privateigentumsrechten eine verlässliche Lösung z. B. für das Problem der Überfischung der Ozeane in Aussicht stelle, weil „die Institution Privateigentum einen massiven Anreiz“ schaffe, „Ressourcen nachhaltig effizient zu nutzen – zum Nutzen der Allgemeinheit“ (77), dann dürfte auch dieses beliebte Lehrbuch-Theorem mittlerweile empirisch widerlegt sein. Die Verhältnisse sind halt nicht so, wie sie sein müssten, damit man sie mit dem reduzierten Methodenarsenal einer Homannschen Ökonomik erfassen kann. Man fragt sich, für welche Problemlagen eine solche ‚Wirtschaftsethik‘ ernsthaft attraktiv und anschlussfähig sein soll, nachdem längst auch immer mehr Unternehmen ihr Interesse an einer derart simplen Botschaft verloren haben.

Hermann-Josef Große Kracht,
Darmstadt

Chancengleichheit im Liberalismus

Wallimann-Helmer, Ivo: *Chancengleichheit im Liberalismus. Bedeutung und Funktion eines überschätzten Ideals*, Freiburg/München: Alber, 2013, 284 S., ISBN 978-3-495-48575-0

Chancengerechtigkeit ist das neue Schlagwort in zahlreichen gesellschaftspolitischen Diskussionen, das etwa im Sozialstaatsdiskurs das Konzept der Verteilungsgerechtigkeit vielfach abgelöst hat. Die Fokussierung auf Chancen klingt freiheitlicher, sie lässt dem Einzelnen mehr Spielraum und reduziert zugleich die Staatsquote mit ihrem doppelten Nachteil der hohen Kosten und der tendenziellen Bevormundung. Doch was genau verbirgt sich hinter der Rede von Chancengerechtigkeit, und in welcher Beziehung steht sie zu Freiheit? Hierzu legt Wallimann-Helmer eine aufschlussreiche Studie vor, die bereits in ihrem Untertitel herausstreicht, dass von diesem Konzept keine Wunder zu erwarten sind.

In seiner an der Universität Zürich entstandenen Dissertation spricht der Vf. konsequent und sinnvollerweise von *Chancengleichheit*, weil es sich nicht um eine weitere bereichsspezifische Gerechtigkeit handelt. Ferner beschränkt er sich auf den Diskurs der liberalen politischen Philosophie im Anschluss an Rawls, ohne diesen allerdings definitiv abzugrenzen. Als gemeinsamer Bestimmungspunkt dient ihm die „Grundannahme [...], dass allen Angehörigen liberaler Gemeinwesen ein gleicher moralischer Status zukommt (nachfolgend: Ideal sozialer Gleichheit)“ (14).

Den Gegenstandsbereich von Chancengleichheit bilden im Anschluss an Rawls die sozioökonomischen Güter. Chancengleichheit müsse erklären, unter welchen sozioökonomischen Bedingungen ungleiche Chancen oder eine durch eben dieses Ideal begründete ungleiche Verteilung von Gütern legitimiert seien.

Zur Analyse verschiedener Konzepte von Chancengleichheit unterscheidet der Vf. drei Dimensionen: (1) Chancen könnten als Ressourcen (engl. *opportuni-*



ty) oder als Erfolgsaussichten (engl. *chance*) verstanden werden, wobei der Übergang zwischen diesen beiden Deutungen fließend sei. Zur Illustration schlägt der Vf. die Bilder des Wettkampfs und der Lotterie vor. Diese Bilder hätte er jedoch – um ihr Veranschaulichungspotenzial tatsächlich zu entfalten – näher bestimmen müssen, indem er beispielsweise auf die Unterscheidung der einzelnen Wettkampfformen verweist. Zudem wäre es angezeigt gewesen, noch deutlicher darauf einzugehen, ob sich Chancengleichheit jeweils auf die Mittel bezieht, im Wettkampf zu bestehen oder die Qualifikation zum Wettkampf zu erreichen. (2) Der Bezugspunkt, hinsichtlich dessen Gleichheit herrschen sollte, d. h. der Rechtfertigungsstandard, könne komparativ oder non-komparativ bestimmt werden. Im ersten Fall lasse sich eine ungleiche Verteilung aufgrund einer relevanten Hinsicht wie etwa bestimmter personaler Eigenschaften rechtfertigen, während ein absoluter Standard bestimmte Bedingungen für alle sozial Gleichen festlege. (3) Das Konzept könne prozedural bzw. formal oder substantiell ausgelegt werden.

Mithilfe dieser drei Dimensionen lassen sich die gängigen Konzepte von

Chancengleichheit einordnen, wie Wallimann-Helmer exemplarisch zeigt. In mehreren Runden führt er diese Konzepte an ihre Grenzen und arbeitet dabei heraus, dass mit einer liberalen Grundauffassung nur bestimmte Kombinationen der drei analytischen Dimensionen von Chancengleichheit vereinbar seien.

Zentraler Bezugspunkt der prozeduralen Auslegung von Chancengleichheit sei die Vermeidung ungerechtfertigter Diskriminierung. Diesbezüglich müsse es das Verdienstprinzip in sich aufnehmen. Quotensysteme oder Förderprogramme als die schwächere Variante, die auf der Auslegung von Chancen als Erfolgsaussichten basierten, was die entsprechende Debatte allerdings kaum beachte, seien im Ganzen kein Aspekt des Ideals der Chancengleichheit, sondern lediglich ein Mittel zu seiner Durchsetzung.

Das A und O in der Diskussion einer substantiellen Deutung von Chancengleichheit sei das Konzept der individuellen Verantwortung. Dahinter verberge sich der Streit, ob Erfolgsaussichten nur von den eigenen Entscheidungen oder auch von natürlichen Anlagen abhängen dürften und dementsprechend ob eine Person für ihre Präferenzen verantwortlich sei oder ob die Ausbildung von Präferenzen ein Mindestmaß an Fähigkeiten und ökonomischen Ressourcen voraussetze. Als ein Zwischenergebnis der Analysen lassen sich zwei Konzepte individueller Verantwortung unterscheiden: als das Verfügen über ein angemessenes Spektrum an Wahlmöglichkeiten oder als Kontrolle über Entscheidungen. Beide werden sich aber im Laufe der Untersuchung als ungenügend erweisen. Substantielle Chancengleichheit, so ein weiteres Ergebnis, sei stets auf prozedurale Chancengleichheit angewiesen; eine umgekehrte Abhängigkeit bestehe hingegen nicht notwendig.

Relevant für die Klärung des Konzepts von Chancengleichheit sei die genauere Bestimmung des Verhältnisses zu anderen Konzepten, insbesondere zur Freiheit. Freiheit in der liberalen Auslegung



fordere für alle sozial Gleichen denselben Handlungsspielraum zur Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens durch die Garantie einer formal-rechtlichen Gleichheit, wie es die negative Freiheit vorgebe, sowie durch die Ausstattung mit den nötigen internen und externen Ressourcen, wie es die positive Freiheit verlange. Damit ergebe sich eine weitgehende, auch die konzeptionelle Struktur betreffende Übereinstimmung zwischen Freiheit und Chancengleichheit, so dass die Funktion der Chancengleichheit einer näheren Bestimmung bedürfe. Sie lege innerhalb des von der Freiheit begründeten größtmöglichen Handlungsspielraums fest, auf welche faktischen Optionen eine Person Anspruch erheben könne, wie Wallimann-Helmer u. a. unter Klärung der im Hintergrund stehenden personentheoretischen Voraussetzungen darlegt. Dazu müsse der Chancengriff allerdings im Sinne von Ressourcen und nicht als Erfolgsaussichten ausgelegt werden. Gleiche Erfolgsaussichten könnten nämlich auch unabhängig vom Erwerb von Fähigkeiten durch materielle Verteilungen gewährleistet werden, was

dann aber mit Eingriffen in die individuelle Freiheit einhergehe, weshalb eine solche Ausdeutung innerhalb des liberalen Denkhorizontes – und man könnte hier verallgemeinern: in allen Ansätzen, die die Sicherung der gleichen Würde aller durch gesellschaftliche Institutionen vertreten – nicht haltbar sei.

Während Freiheit einen non-komparativen Standard habe, sei Chancengleichheit in einer substantiellen Ausdeutung offen für einen komparativen Maßstab und daher in der Lage, auf Unterschiede in der Güterausstattung zu reagieren. Diese Substantielle müsse mit einer prozeduralen Interpretation verbunden werden, die auf der Basis eines absoluten Maßstabs die fairen Bedingungen der Wettbewerbe um gesellschaftliche Positionen sichere.

Die eigenständige, aber nachgeordnete Funktion von Chancengleichheit bestehe darin, oberhalb des bereits von der Freiheit gesicherten Standards den Status sozialer Gleichheit von sozioökonomisch Schlechtergestellten zu gewährleisten. Ihr Anwendungsbereich sei dabei auf (Aus-)Bildungsplätze und soziale

Positionen zu beschränken, wobei sich ein Mindestmaß an Bildung und Gesundheitsversorgung bereits mit dem Prinzip der Freiheit begründen lasse. Ziel des Prinzips der Chancengleichheit sei also, Menschen darin zu unterstützen, für die selbstbestimmte Lebensführung relevante Fähigkeiten zu erwerben.

Wallimann-Helmer legt eine anspruchsvolle und anregende Studie zu einem sozialetischen Zentralbegriff vor, die aber nicht immer leicht zu lesen ist, da der Vf. den Fortschritt des Gedankengangs vor allem dadurch gewinnt, dass er andere Konzepte an ihre Grenzen bringt. Daher sind die systematischen Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels sehr hilfreich. Weiterführend ist der dreidimensionale Analyseraster. Weiter im Theoriediskurs zu entfalten ist das Ergebnis, dass Chancengleichheit dem Prinzip der Freiheit nachgeordnet und von diesem abhängig sei. Weiter zu diskutieren bleibt das hier nicht behandelte Verhältnis zwischen Chancengleichheit und Gerechtigkeit.

Jochen Ostheimer, München



Heinrich Hahn – Vorläufergestalt der katholischen Soziallehre

Heinrich Hahn, *Die christliche Liebe in der katholischen Kirche*, hrsg. von Johannes Bündgens, Arnd Küppers (*Christliche Sozialethik in Quellentexten*, hrsg. von Peter Schallenberg, 1), Paderborn: Ferdinand Schöningh 2014, 408 S., ISBN 978-3-506-77877-2

Wie es der Vorsitzende der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz, der Bamberger Erzbischof Dr. Ludwig Schick, treffend in seinem Vorwort auf den Nenner bringt, ist einerseits bzw. intern der „deutsche Katholizismus in einer Existenz bedrohenden Krise ein Auslaufmodell“ und andererseits bzw. von außen „ein bewundertes Vorbild“ und „ein starker Wunschpartner“, weil seine missionarischen Bewegungen durchaus von „mutigen und selbstbewussten Laien“ angestoßen und



getragen wurden. Doch fragt man im 21. Jahrhundert Gemeindemitglieder, Studierende oder die U-30-Generation nach Dr. Heinrich Hahn (1800–1882) als „Vorläufer der katholischen Soziallehre“, wird man mit bis zu 99% Wahrscheinlichkeit auf Unkenntnis bzw. die „Möglichkeit des Goggelns“ stoßen. Vor dem Hintergrund der aktuell-medialen Sensibilität für „Migrations-Schicksale“ könnten Zeitgenossen den vollständigen Titel des Werkes „die christliche Liebe in der katholischen Kirche gegenüber den sittlichen Gebrechen der Menschen aus dem religiösen, sozialen und politischen Gesichtspunkte“ als etwas altertümlich formuliert, aber doch für irgendwie relevant für die Gegenwartsgesellschaft erachten. Dass der Aachener Arzt Dr. Heinrich Hahn als Gründer des „Franz-Xaverius-Vereins“ (1832) neben seiner großen Familie so-



wie der Kommunal- und Landespolitik auch schriftstellerisch-wissenschaftlich sein Wirken als „Laientheologe“ begleitete, ist u. a. seiner „eisernen Zeitdisziplin“ zu verdanken.

So erschließt zunächst Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in seiner sehr fundierten und soliden Einführung in die Edition die Quellengrundlagen und den Inhalt des hier erstmals edierten Werkes von Hahn. Zwar war das unveröffentlichte und ob seiner Materialfülle im Archiv gelandete Manuskript den bisherigen Biographen von Dr. Hahn nicht unbekannt, doch bedurfte es der mühevollen Transskriptions- und Redaktionsarbeiten von Ursula Schleidgen-Hecking und Dr. Peter Werhahn, um diese Edition überhaupt zu ermöglichen. Klar und einfühlsam stellt Dr. Johannes Bündgens den „fragmentarischen Charakter des Werkes“ vor allem bei den Orden dar, das „konzeptionell aus den Fugen geraten war“, so dass Hahn die weitere Darstellung „an zwei Stellen einfach abgebrochen“ hatte. „Er bekam die Fülle des von ihm gesammelten Materials im bisherigen Rahmen nicht mehr bewältigt und begann daher im direkten Anschluss ein neues Opus“ (S. 14), die Geschichte der katholischen Missionen (seit Jesus Christus bis auf die neueste Zeit, 5 Bände, Köln 1857–1863). „Die christliche Liebe in der Kirche“ war für Dr. Heinrich Hahn die Begründung, „warum er sich für die Kirche und ihre Erneuerung“ einsetzte (S. 15). Weiterhin stellt Johannes Bündgens das Werk gut in den zeitgenössischen Hintergrund „des Erbes von Aufklärung und Revolution“ (S. 19 f.). Denn für Dr. Hahn war „das Elend der Gesellschaft“ die „negative Folie des christlichen Liebeswirkens“. Der Anlass für die Abfassung der Studie war die Einführung der „Schwestern vom guten Hirten“ ab dem Jahre 1848 in Aachen als „einzigere Kongregation, die für die delicate Aufgabe des Umgangs mit bisherigen Prostituierten gut gerüstet schien“ (S. 27.). Dr. Johannes Bündgens rekonstruiert gut den „inneren Weg Hahns von der Caritas zur Mission“, denn „die Mission war für ihn von Anfang an engstens mit der sozialen Frage verknüpft“. Für Hein-

rich Hahn war „die Verkündigung des Evangeliums eine Tat der Liebe, genau wie die Sorge für Arme, Kranke und Ungebildete“ (S. 29). Nach der Analyse der von Hahn benutzten Quellen arbeitet Johannes Bündgens in der Einführung abschließend die thematischen Akzente der Studie von Dr. Heinrich Hahn gut auf. Mit der „Geschichte als Hintergrundfolie der Gegenwart“, seiner theologischen Bildung und ärztlichen Kompetenz sowie der „Leitkultur Frankreichs“ hat Heinrich Hahn damit ein Quellenwerk „zur Frühgeschichte der Missions- und Hilfswerke und zur Vorgeschichte der katholischen Soziallehre“ (S. 42) erarbeitet, das nun erstmals veröffentlicht wird.

Dazu stellt anschließend Dr. Arnd Küppers von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach auf gut 20 Seiten Dr. Heinrich Hahn „als Vorläufergestalt der katholischen Soziallehre“ vor. „Was Hahn umtreibt, sind die im Zuge der beginnenden Industrialisierung aufkommenden gesellschaftlichen Probleme und Konflikte, die ihm sowohl als Arzt als auch als politisch wachem Bürger vor Augen stehen“ (S. 44). Dabei geht Dr. Hahn in seinem Werk bereits nach dem klassisch gewordenen Dreischritt „sehen, urteilen, handeln“ vor. Für Heinrich Hahn spielten die katholischen Laienvereine eine zentrale Rolle zur Erneuerung der Gesellschaft (S. 57). Im Hintergrund von Hahns Text stehen die bekannten „kulturellen Auseinandersetzungen zwischen Katholizismus und Moderne, die von beiden Seiten ideologisch enorm aufgeladen“ (S. 64) wurden, wobei für Dr. Hahn die „christliche Liebe die Sehbedingung für Gerechtigkeit“ bleibt. Damit hat Dr. Küppers das Lebenswerk von Dr. Hahn nicht nur gut in die Entwicklung der kirchlichen Soziallehre bis zu Papst Benedikt XVI. „Caritas in Veritate“ (9.7.2009) gestellt, sondern auch mit dem „modernen Humanismus“ des modernen Denkers Jürgen Habermas vernetzt, für den das „Christentum für das moderne Selbstverständnis der Moderne nicht nur eine Vorläufergestalt und ein Katalysator gewesen ist“.

Zu der eigentlichen Lektüre des Werkes von Dr. Heinrich Hahn (S. 67–408) sei zunächst zur näheren Orientierung auf das achtseitige Inhaltsverzeichnis (S. 69–76) verwiesen, denn in seinem handbuchartigen Aufbau ist Hahns Werk wohl zu anspruchsvoll für eine kontinuierliche Lektüre. Im ersten Teil von der Wirksamkeit der christlichen Liebe „zur Begründung und Befestigung der Sittlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft“ stellt Heinrich Hahn die Auswirkungen auf die Sakramente und die „Heiligung der Tag- und Nachtzeiten durch Gebet“ dar. Abgeschlossen wird der erste Teil je durch einen Abschnitt zur „erzieherischen Tätigkeit der katholischen Kirche durch Ausübung des Lehramtes“ und „durch Handhabung einer heilsamen Disziplin“, wobei für den Laienstand „die fünf Gebote der Kirche“ angeführt sind. Im zweiten Hauptteil „von den sozialen Früchten der christlichen Liebe“ werden ihre Eigenschaften nach 1. Kor. 13 entfaltet sowie die je sieben Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit. Zur „Ausübung der Werke der Barmherzigkeit“ werden dann „sieben katholische Laienvereine“ dargestellt, denen dann mit dem größten Umfang in der Darstellung die „Armen- und Krankenpflege-Orden“ folgen sowie die speziellen Orden im Erziehungswesen und in den Missionen. Abschließend und unvollständig sind die drei letzten Kapitel der europäischen Missionsgeschichte vom 5. bis 7. Jahrhundert bei den mitteleuropäischen Volksstämmen des Frühmittelalters gewidmet.

Damit ist dies eine verdienstvolle Standard-Edition für die deutsche Caritas-Geschichte, zur Missionsgeschichte und zur Ordensgeschichte. Dazu bleibt nur die Frage, ob die gute Edition nicht noch durch ein Personen- und Begriffsregister hätte in ihrem Benutzungswert gesteigert werden können. Auch ist damit ein erster vorzüglich kommentierter, edierter und lektoriertes Band dieser neuen Reihe erschienen, in der Dr. Heinrich Hahn den würdigen ersten Platz eingenommen hat.

Reimund Haas, Köln

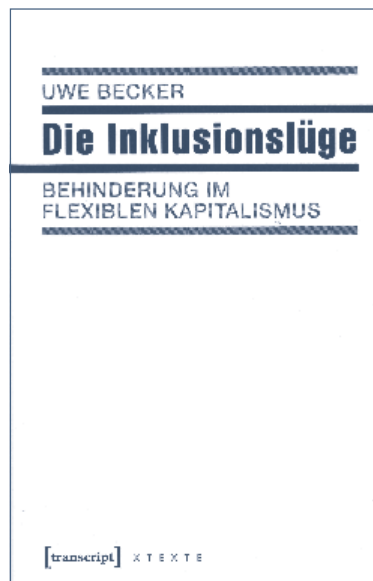
Die Inklusionslücke

Becker, Uwe: *Die Inklusionslücke. Behinderung im flexiblen Kapitalismus*, Bielefeld: transkript Verlag 2015, 207 S., ISBN 978-3-8376-3056-5.

Ist die Behindertenrechtskonvention der EU in Deutschland bereits endgültig gescheitert, und das ausgerechnet an ihrer Finanzierung? Schon in der Einführung zu seinem provozierend gesellschaftskritischen Buch zerpfückt Becker die deutsche Inklusionspolitik. Mit sachlicher Klarheit und exakter Analyse, doch nicht ohne beißenden Sarkasmus in der Bewertung, beschreibt der Autor offensichtliche und nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeiten. Kurz und präzise wird vorgeführt, wie Integration bzw. Inklusion (und womöglich noch manch anderes zentrale Ideal unserer Gesellschaft) systematisch zur Utopie, und damit für unerreichbar erklärt wird, nur damit sich jeder Einzelne aus der Verantwortung ziehen kann. Mancher Leser mag an eigene Erfahrungen und Einschätzungen erinnert werden, wenn deutlich wird, dass das „finanzielle Realitätsprinzip“ als über jedem erklärten Ziel erhaben akzeptiert wird.

Es gehe nicht an, so Becker, dass uns die Regierenden, die für vier Jahre gewählt sind, bezüglich der Inklusion aller etwas versprechen, das sie über zehn Jahre irgendwie umsetzen wollen, obwohl die Finanzierbarkeit völlig ungeklärt ist (vgl. S. 29). Becker analysiert diesbezüglich die Aussagen einiger Politiker wörtlich und findet – ein großes Nichts. Beim Lesen drängen sich Fragen auf wie: Was sind unsere erklärten gesellschaftlichen Ziele anderes als unverbindliche Floskeln? Welche konkreten Ziele sind überhaupt im Klartext formuliert? Was kann der Einzelne dazu beitragen, damit die Grundpfeiler der Gesellschaft nicht in politischen Machtspielen zu Staub zerrieben werden?

Auch wenn das Thema Inklusion für viele Betroffene (z.B. für Schüler und Lehrer oder für Arbeitnehmer und Unternehmer) ein ungeliebtes Reizthema



ist: Das Buch gibt in angenehmer lesbarer Form einen hervorragenden Überblick über den aktuellen Stand von Integration oder Inklusion und beschränkt sich dabei keinesfalls auf das Land NRW (Becker lehrt in Bochum und ist Vorstandssprecher der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe). Es nimmt vielmehr den Paradigmenwechsel, der in den letzten Jahren „von oben“ inszeniert wurde, und seine Umsetzung in verschiedenen Bundesländern unter die Lupe. Becker hinterfragt vor allem die Gründe für die neuen Paradigmen, ihre Umsetzbarkeit sowie den Umsetzungswillen der „Macher“ und der „Objekte“ von Inklusion. Er streicht dabei das Problem dieser Rollenzuweisung besonders heraus, die zu einer eklatant unfairen Verteilung von aktiver Mitgestaltung führt. Denn manch einer möchte vielleicht gar nicht bei allem „mitmachen“ und „dazugehören“, wie es ihm unterstellt wird. Das Normalitätsdenken unserer Gesellschaft muss laut Becker grundlegend revidiert werden. Er bezeichnet es als „Wertetyrannei“ (S. 123).

Bezweifelt wird, ob ein so kurzfristig verordneter Paradigmenwechsel sinnvoll ist: Bewährte Integrationsräume werden aufgebrochen, vorhandene Strukturen zerstört, anstatt sie nun für die „Inklusion“ nutzbar zu machen. Man denke nur an die Auflösung von Sonderschulen, an denen jegliche Hilfen in Form von barrierefreien Gebäuden und geübtem Personal zur Verfügung standen; nun werden sie zugunsten einer inklusiven Einheitschule verdrängt, an der es an Barrierefreiheit, Sozialpädagogen und Erfahrung mangelt, dafür aber reichlich Stigmatisierung des Andersseins geschieht. Becker prangert an, dass einfach neue Tatsachen geschaffen werden, bevor die nötigen Voraussetzungen dafür gesichert wurden. Insbesondere in der Bildung sieht er die Gefahr, dass „die hoch selektiven Mechanismen“ des bestehenden Systems schlichtweg im „Inklusionssystem“ weitergeführt werden. (S. 152)

Der Politik wirft Becker vor, diffus zu sein, allgemeine Appelle an die Gesellschaft zu richten, statt konkrete Investitionen zu tätigen (die Ausgaben für Bildung liegen in Deutschland noch deutlich unter dem Durchschnitt der OECD-Länder); den Sozialstaat bezeichnet er als Lotterie. Er benennt beschädigte Inklusionsräume und die großen „Exklusionsräume“ Erwerbsarbeit und Bildung, die faktisch über die Köpfe der Betroffenen hinweg effektives Leben per Definition zum einzig lebenswerten erklären. Ein höchst lesenswertes Buch, gerade weil der Autor mit all seinen Vorwürfen die Wirklichkeit treffen dürfte.

Ruth Geisen, Berlin

